

Lesefassung

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Flecken Copenbrügge

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NDS. SOG) vom 19.01.2005 (NDS. GVBl. S. 9) i.V.m. § 40 Abs. 1. Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat des Fleckens Copenbrügge in seiner Sitzung am 07.03.2007 für das Gebiet des Flecken Copenbrügge folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Begriffsbestimmung	§ 1
Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen	§ 2
Gefährdungen durch Gebäude	§ 3
Hausnummern	§ 4
Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen	§ 5
Schutz der Anlagen und Spielplätze	§ 6
Durchführung sowie Art und Umfang der Straßenreinigung	§ 7
Tierhaltung	§ 8
Verunreinigungen und Sicherungen	§ 9
Lärmbekämpfung	§ 10
Besondere Vorschriften für das Abbrennen von Feuerwerk	§ 11
Verbot des Veränderns des Erscheinungsbildes einer Sache	§ 12
Ausnahmen	§ 13
Ordnungswidrigkeiten	§ 14
Geltungsdauer	§ 15
Inkrafttreten	§ 16

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz).
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, auch wenn sie ihm nicht gewidmet sind.

Zu den Straßen gehören insbesondere:

1. Straßenkörper, Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Brücken, Stege, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Pflanz-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- sowie Gehwege,
2. der Luftraum über dem Straßenkörper.

3. das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der Anlieger dienen, Treppen und andere der Allgemeinheit zugängliche bauliche Anlagen, die öffentliche Verkehrsflächen miteinander verbinden (Anschlagflächen, Lichtmasten, sonstige Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Post sowie die Bepflanzung).
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Grün-, Park- und Gartenanlagen, Friedhofsflächen, Anpflanzungen sowie Kinderspielplätze, einschließlich der als Kinderspielplatz ausgewiesenen Schulhöfe, Sportplätze sowie Gewässer.
- (4) Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Grundflächen, die im Kataster erfasst sind und von denen durch Handlungen, Unterlassungen oder Zustände Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.
- (5) Straßen und Anlagen im Sinne der Absätze 1 bis 2 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung (Gemeingebrauch) benutzt werden, soweit es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach dem Niedersächsischen Straßengesetz handelt.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) Eine Ableitung von Regenwasser über öffentliche Verkehrsflächen ist nicht gestattet.
- (2) Sperrmüll ist an den bestimmten Abfuhrtagen so zu lagern, dass keine Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer und sonstige Personen eintritt. Nicht abgefahrener Sperrmüll ist spätestens am Tage nach dem Abfuhrtermin, von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
- (3) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in den Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (4) Bei Grundstücken, die an öffentliche Straßen und Anlagen angrenzen, ist das so genannte Lichtraumprofil einzuhalten. Der Pflanzenwuchs darf bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht in den Gehweg hineinragen. Ist kein Gehweg vorhanden, dürfen Pflanzen bis zu einer Höhe von 4,00 m nicht in die Straße hineinragen. Über der gesamten Fahrbahn muss ein Lichtraum von 4,50 m frei bleiben.

§ 3

Gefährdungen durch Gebäude

Sind bei Gebäuden oder Gebäudeteilen konkrete Anzeichen einer Einsturzgefahr oder einer Gefährdung durch herabfallende Gegenstände (Dachziegel, Steine, Balken, Eisenträger o. ä.) erkennbar, so hat der Eigentümer oder der von ihm benannte Verantwortliche den dadurch gefährdeten Teil der Straße (§ 1) abzusichern. Hierzu

können Absperrbaken, Schutzwehren, Flatterleinen, Bauzäune oder sonstiges geeignetes Material verwendet werden.

Die Verwaltung des Fleckens Coppenbrügge oder die örtlich zuständige Polizeibehörde, ist unverzüglich nach durchgeführter Absicherung zu benachrichtigen.

§ 4 Hausnummern

- (1) Alle Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke mit der vom Flecken zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes unmittelbar neben oder über dem Hauseingang (Haupteingang) anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (3) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Hauptgebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 6 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (4) Auf rückwärtige Gebäude, die durch einen gemeinsamen Zufahrtsweg erschlossen werden, ist durch ein Hinweisschild im Bereich der Einmündung des Weges zu öffentlichen Straßenfläche hinzuweisen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Hausnummern sollen in einer Höhe zwischen 2,00 m und 2,50 m über dem Gehweg angebracht sein. Sie müssen stets sichtbar und gut lesbar sein. Die Hausnummernschilder müssen mindestens eine Kantenlänge von 10 cm x 10 cm und die Ziffern mindestens eine Höhe von 8 cm und eine Breite von 1,5 cm bis 2,0 cm Breite aufweisen.
- (6) Bei Umnummerierung darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot durchzustreichen oder auf andere Art und Weise so sichtbar ungültig zu machen, dass sie dennoch leicht lesbar bleibt.

§ 5 Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte haben auf ihren Grundstücken das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.
- (2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
 1. Wegweiser, Schilder für die Straßenbezeichnung, für den Hinweis auf Gas-, Wasser-, Post- und elektrische Leitungen sowie auf Entwässerungsanlagen oder andere öffentliche Anlagen,

2. öffentliche Feuermelder, Rufsäulen und deren Zuleitungen.
- (3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.
- (4) Muss aus zwingenden Gründen eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 vorübergehend beseitigt werden, so ist vorher die Genehmigung des Fleckens einzuholen. Dieser bestimmt Art und Platz der vorübergehenden anderweitigen Anbringung und lässt die hierzu erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Antragstellers ausführen.

§ 6

Schutz der Anlagen und Spielplätze

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Anlagen außerhalb der Wege und freigegebenen Flächen zu betreten, im Wassergraben der Burganlage in Coppenbrügge zu angeln und in den Anlagen Feuer zu entzünden, mit Ausnahme der dafür eingerichteten Plätze.
- (2) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist es zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verboten,
 - a) scharfkantige Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren,
 - d) Hunde ihre Notdurft verrichten zu lassen.

§ 7

Durchführung sowie Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Verordnung ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Die Straßenreinigung, wozu auch die Beseitigung von Schnee und Glätte gehört, die nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Flecken Coppenbrügge vom 07.03.2007 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist, richtet sich nach den folgenden Absätzen.
- (3) Die Straßen sind bis zur Mitte der Fahrbahn zu reinigen. Bei Eckgrundstücken an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die angrenzenden Straßenflächen bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien. Die Gehwege sind in ihrer ganzen Breite, also von der Grundstücksgrenze bis zur Straßengasse zu reinigen und auch von Gras und Unkraut freizuhalten. An Gehwegen, die eine Baumbepflanzung haben, ist die Bekämpfung von Gras und Unkraut mit Umkrautvernichtungsmitteln, Säuren, Salz und ähnlichen Stoffen verboten.

- (4) Die Gehwege einschließlich der Straßengosse und Bankette sowie die Roste der Straßeneinläufe sind wöchentlich zu reinigen. Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen ist die Verschmutzung unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 Nieders. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (5) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, zu entfernen oder es sind anderweitige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 8 Tierhaltung

Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltende und häufige Geräusche die Nachbarschaft über Gebühr in ihrer Ruhe stören.

§ 9 Verunreinigungen und Sicherungen

- (1) Jede Verunreinigung (durch Schutt, Hausabfälle, Obstreste, Papier, Verpackungsmaterial, Tierkot und dergl.) von Straßen und Anlagen ist nicht erlaubt. Jede Person, die Verunreinigungen dieser Art verursacht, hat diese unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen oder beheben zu lassen.
- (2) An Fenstersimsen und Balkonbrüstungen befindliche Blumen, Pflanzen sowie Pflanzgefäße, die an die Straßenfront angrenzen, sind so abzusichern, dass ein Herabstürzen ausgeschlossen ist.

§ 10 Lärmbekämpfung

In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr ist innerhalb geschlossener Ortschaften ruhestörender Lärm insbesondere durch folgende Geräte und Maschinen zu unterlassen: Rasenmäher, Bohrmaschinen, Motorsägen, Heckenscheren, Laubsauger etc. Dies gilt nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe sowie in öffentlichen Anlagen.

Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm bleiben hierdurch unberührt.

§ 11

Besondere Vorschriften für das Abbrennen von Feuerwerk

- (1) Beim Abbrennen von Feuerwerk (pyrotechnische Gegenstände der Klasse II), ist an Silvester und Neujahr, zu besonders brandempfindlichen Gebäuden, Anlagen und Wäldern ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist das Abbrennen von Feuerwerken verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember verboten. Es kann jedoch eine Erlaubnis hierfür beim Flecken beantragt werden.

§ 12

Verbot des Veränderns des Erscheinungsbildes einer Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch das Aufbringen von Farbe oder anderen Substanzen oder das Anbringen von Gegenständen zu verunstalten oder sonst mehr als unerheblich zu verändern.

§ 13

Ausnahmen

Der Flecken kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten *der § 2 bis 9 und 12* dieser Verordnung zuwider handelt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 46 Ziffer 8 und 9 genannten Vorschriften der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) (§ 11 dieser Verordnung) verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine entsprechende Verordnung ersetzt wird.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem Flecken Coppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 24.01.1977 aufgehoben.

Coppenbrügge, den 07.03.2007

Flecken Coppenbrügge
Der Bürgermeister

gez. Hans-Ulrich Peschka